

1093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 24. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 732/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben; die lit. d und e werden mit „c“ und „d“ bezeichnet.

2. In § 20 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Behörde hat die Akten vorzulegen.“

3. § 57 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) die Verordnung, deren Überprüfung

beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

4. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

5. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) gestellt hatte, so ist das Verfahren von diesem sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.“

6. § 62 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) das Gesetz, dessen Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

2.

1093 der Beilagen

7. § 63 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof, einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungssenat gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

8. § 66 Z 1 letzter Satz lautet:

„Ist der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.“

9. § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.“

10. § 74 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn der Vertretungskörper, der die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.“

11. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als auch dessen

Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.“

12. § 80 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.“

13. § 81 lautet:

„§ 81. Für Verfahren über die nach Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen gilt, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Strafprozeßordnung sinngemäß.“

14. § 82 Abs. 2 ist aufgehoben.

15. § 82 Abs. 3 wird mit „2“ bezeichnet; der letzte Satz ist aufgehoben.

16. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren über Beschwerden gemäß § 82 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz alte Fassung sind vom Verfassungsgerichtshof nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

VORBLATT**Problem:**

Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991, Änderung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Ziel:

Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes an die ab 1. Jänner 1991 geltende Rechtslage.

Lösung:

Ergänzung der Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes hinsichtlich der Möglichkeit der unabhängigen Verwaltungssenate, Normenkontrollverfahren zu initiieren, sowie Bereinigung des Verfassungsgerichtshofgesetzes im Hinblick auf den Entfall der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden.

Kosten:

Der Entfall der Maßnahmenbeschwerde könnte zu einer gewissen Entlastung des Verfassungsgerichtshofes führen. Dem könnte eine — erwartungsgemäß geringe — Zunahme an Anträgen im Normenkontrollverfahren sowie an Bescheidbeschwerden betreffend Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate in Fällen der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegenüberstehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate geht eine Änderung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes einher.

Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sind mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1988 mit 1. Jänner 1991 von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausgenommen.

Darüber hinaus kommt den unabhängigen Verwaltungssenaten die Kompetenz zu, generelle Normen, die sie in ihren Verfahren anzuwenden haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Die genannten Neuerungen im Verfassungsrecht machen eine Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes erforderlich, die mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen soll.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes gründet sich auf Art. 148 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 14, 15 und 16 (§ 7 Abs. 2, § 82 Abs. 2 und 3 und § 83 Abs. 1):

So wie beim Verwaltungsgerichtshof wird auch künftig vor dem Verfassungsgerichtshof die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht unmittelbar angefochten werden können. Es waren daher im Verfassungsgerichtshofgesetz jene Stellen zu streichen, in denen auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Bezug genommen wurde.

Zu Art. I Z 2 (§ 20 Abs. 2):

Ähnlich wie beim Verwaltungsgerichtshof wurde auch für den Bereich des Verfassungsgerichtshofes die ausdrückliche Pflicht der Behörden festgelegt, ihre Akten vorzulegen.

Zu Art. I Z 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (§§ 57, 58 Abs. 2, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 1 und § 66 Abs. 1):

Art. 129a Abs. 3 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 sieht vor, daß Art. 89 B-VG sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate gilt. Dies bedeutet, daß durch die unabhängigen Verwaltungssenate Verordnungen und Gesetze, die sie anzuwenden haben, gegen die sie doch verfassungsrechtliche Bedenken hegen, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten sind. Sie sind in dieser Frage den Gerichten gleichgestellt. Es genügt daher, in den einschlägigen Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes jeweils nach dem Worte „Gericht“ den Klammerausdruck „unabhängige Verwaltungssenate“ einzusetzen, um deutlich zu machen, daß letztere so wie Gerichte vorzugehen befugt sind.

Zu Art. I Z 9 bis 12 (§ 72 Abs. 3, § 74 Abs. 5, § 75 Abs. 3 und § 80 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen werden redaktionelle Fehler korrigiert. Das Verfassungsgerichtshofgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung verweist noch auf Art. 102a Abs. 3 B-VG, eine Bestimmung, die schon durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 215/1962 aufgehoben und durch den Art. 142 Abs. 2 lit. g ersetzt wurde. Darüber hinaus sind die durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, eingefügte Regelung des Art. 142 Abs. 2 lit. e und der durch die oben erwähnte Novelle BGBl. Nr. 215/1962 eingefügte Art. 142 Abs. 2 lit. f in diesen Bestimmungen zu berücksichtigen. Auch in diesen Fällen der Erhebung einer Anklage durch die Bundesregierung sollen die gleichen Vorschriften wie im Falle der Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d und g B-VG gelten. Dementsprechend war die Zitierung im Verfassungsgerichtshofgesetz richtigzustellen und zu ergänzen.

Hinsichtlich der Z 11 ist zu bemerken, daß ebenfalls ein redaktionelles Versehen durch die Einfügung des Wortes „auch“ aus sprachlichen Gründen beseitigt wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 7 Abs. 2:

(2) Bei der Verhandlung über folgende Angelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- c) über alle Fälle, in denen die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wird;

keine Entsprechung

§ 57 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht die Verordnung, deren Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es den Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 58 Abs. 1:

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der

Vorgeschlagene Fassung

keine Entsprechung

§ 20 Abs. 2 zweiter Satz:

Die Behörde hat die Akten vorzulegen.

§ 57 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) anhängigen Rechtssache ist.

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) die Verordnung, deren Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 58 Abs. 1:

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind der Antragsteller sowie die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, und die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, und — wenn der

Geltende Fassung

Antrag von einem Gericht gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 60 Abs. 1:

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das Verfahren sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

§ 62 Abs. 3 und 4:

(3) Hat ein Gericht einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche gerichtliche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht das Gesetz, dessen Überprüfung es beantragt hat, nicht mehr anzuwenden, so hat es den Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof oder von einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 66 Z 1 letzter Satz:

Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 72 Abs. 3:

(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d oder gemäß Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten

Vorgeschlagene Fassung

Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden ist — auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 60 Abs. 1:

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) gestellt hatte, so ist das Verfahren von diesem sofort weiterzuführen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

§ 62 Abs. 3 und 4:

(3) Hat ein Gericht (unabhängiger Verwaltungssenat) einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen gestellt, so dürfen in dieser Sache bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) Hat das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) das Gesetz, dessen Überprüfung beantragt wurde, nicht mehr anzuwenden, so ist der Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

§ 63 Abs. 1 letzter Satz:

Ist der Antrag vom Verwaltungsgerichtshof, vom Obersten Gerichtshof, einem zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungssenat gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 66 Z 1 letzter Satz:

Ist der Antrag von einem Gericht (unabhängigen Verwaltungssenat) gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 72 Abs. 3:

(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die

Geltende Fassung

Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.

§ 74 Abs. 5:

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 75 Abs. 3:

(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

§ 80 Abs. 3:

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.

§ 81:

§ 81. In dem Verfahren über die nach Art. 142 und 143 oder nach Art. 102a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen sind, insoweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 82 Abs. 2:

(2) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangenen Verwaltungsakt kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen erhoben werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Vorgeschlagene Fassung

beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.

§ 74 Abs. 5:

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn der Vertretungskörper, der die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 75 Abs. 3:

(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als auch dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

§ 80 Abs. 3:

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.

§ 81:

§ 81. Für Verfahren über die nach Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen gilt, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Strafprozeßordnung sinngemäß.

keine Entsprechung

Geltende Fassung

Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

§ 82 Abs. 3:

(3) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen. Bei Beschwerden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit dies zumutbar ist, auch anzugeben, welches Organ die unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist.

§ 83 Abs. 1:

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt oder der der in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakt zuzurechnen ist, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat eine Gegenschrift zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 82 Abs. 2:

(2) Die Beschwerde hat den Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, ob sich der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt erachtet. Die für verfassungs- oder gesetzwidrig erachtete Rechtsvorschrift ist zu bezeichnen.

§ 83 Abs. 1:

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Wochen zu betragen hat, eine Gegenschrift zu erstatten.